

Heimvertrag für die vollstationäre Pflege

Zwischen dem Diakonischen Werk Bamberg-Forchheim e.V.
als Träger des **Seniorenzentrums Martin Luther, Streitberg**
vertreten durch **Herrn Diakon Tobias Parche**
(nachstehend „Pflegeeinrichtung“ genannt)

und

Frau Stefanie Mustermann
bisher wohnhaft in **90058 Musterstadt, Musterweg 6**
(nachstehend „Bewohnerin“ oder „Bewohner“ genannt)

wird mit Wirkung vom 07.07.2011 auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in 96047 Bamberg, Heinrichsdamm 46. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
Das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim e.V. ist mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk Bayern an.
Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Gegenüber der vorvertraglichen Information vom haben sich folgende Veränderungen ergeben:

.....
.....

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Pflegesatz und Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 4 bis 8 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen des Vertrages:
- (a) Pflegesatz für die Pflegeleistungen, die medizinische Behandlungspflege mit Ausnahme der Leistungen nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V und die soziale Betreuung.

Pflegestufe/Pflegeklasse 1	täglich	€ xx,xx
Pflegestufe/Pflegeklasse 2	täglich	€ xx,xx
Pflegestufe/Pflegeklasse 3	täglich	€ xx,xx
Zuschlag für außergewöhnlich hohen, intensiven Personalaufwand (Härtefall)	täglich	€ xx,xx
(b) Das Entgelt für Unterkunft	täglich	€ xx,xx
(c) Das Entgelt für Verpflegung	täglich	€ xx,xx
(d) Das Entgelt für die Pflegestufe 0 (§ 61 SGB XII) beträgt	täglich	€ xx,xx
(e) Das Entgelt für die gesondert berechenbaren betrieblichen Investitionen beträgt		
für das Einzelzimmer	täglich	€ xx,xx
für das Doppelzimmer	täglich	€ xx,xx

§ 6 Verpflegung

Die Pflegeeinrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner Mahlzeiten an. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Zwischenmahlzeit

- bei Bedarf Schonkost
- Zwischenmahlzeit
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung

Getränkeversorgung (Tee, Kaffee, Tafelwasser, Saft)

§ 7 Pflegehilfsmittel, Medikamentenabgabe, Verwaltung von Geldbeträgen

- (1) Die Verpflichtung der Pflegeeinrichtung zur Vorhaltung von Pflegehilfsmitteln bestimmt sich nach gesetzlichen Regelungen und/oder Rahmenverträgen zwischen den Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen und den Kostenträgern (z.B. Krankenkassen, Sozialhilfeträgern). Bei Nichtübernahme der Kosten durch einen Kostenträger hat die Bewohnerin/der Bewohner einzutreten.
- (2) Die Verwaltung von Geldbeträgen für die Bewohnerin/den Bewohner bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Pflegeleistungen

- (1) Die Pflegeleistungen in den Pflegestufen 1, 2 und 3 sowie bei außergewöhnlich hohen und intensiven Pflegeaufwand („Härtefall“), die Hilfen bei der persönlichen Lebensführung, die soziale Betreuung und die Behandlungspflege ergeben sich aus dem Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 2 SGB XI und sind in Anlage 1 beschrieben.
- (2) Die Leistungen der Behandlungspflege sind medizinische Hilfeleistungen, die aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht werden. Nicht erbracht werden Leistungen bei einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37 Absatz 2 S. 3 SGB V.
- (3) Die Pflegeeinrichtung gewährt auch nicht nach dem SGB XI pflegebedürftigen Bewohnerinnen / Bewohnern erforderliche Hilfen zur Pflege bei einem Bedarf im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 2 SGB XII (Bewohnerinnen/Bewohner mit

Pflegestufe 0) entsprechend der in der Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Sozialhilfeträger vereinbarten Personalschlüssel.

- (4) Betreuung wird auch bei Krankheit von vorübergehender Dauer gewährt.
- (5) Die Pflegeeinrichtung verfügt über eine Vereinbarung für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 87b SGB XI für die zusätzliche Aktivierung und Betreuung von Bewohnern stationärer Einrichtungen mit der Pflegekasse.
Für die zusätzliche Aktivierung und Betreuung von pflegebedürftigen Bewohnern mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung wird von der zuständigen Pflegekasse alleinig ein Vergütungszuschlag gezahlt. Die Bewohnerin/der Bewohner wird mit diesem Zuschlag nicht belastet.

§ 9 Zusatzleistungen

- (1) Die Pflegeeinrichtung gewährt und berechnet der Bewohnerin/dem Bewohner als Zusatzleistungen besondere Komfortleistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch - betreuende Leistungen gem. § 88 Absatz 1 SGB XI.
- (2) Die Zusatzleistungen und ihre Entgelte bedürfen einer Vereinbarung zwischen Pflegeeinrichtung und Bewohnerin/Bewohner (Anlage 2).
- (3) Das Leistungsangebot und die Leistungsbedingungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt worden, § 88 Absatz 2 SGB XI.

§ 10 Sonstige Leistungen

Die Bewohnerin/der Bewohner und die Pflegeeinrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Pflegeeinrichtung angebotenen Sonstigen Leistungen ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 11 Freie Arztwahl, freie Wahl der Apotheke

Jede Bewohnerin / jeder Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt frei zu wählen. Entsprechendes gilt für die Wahl der Apotheke zur Medikamentenversorgung. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. (siehe Anlage 6a)

§ 12 Rechtsgrundlagen für die Entgelte nach § 3

- (1) Die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen leistungsgerechte Entgelte zu verlangen, die die Gestehungskosten einschließen und es ihr bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Absatz 2 SGB XI).
- (2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem zwischen den Verbänden der Kostenträger und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossenen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI und den zwischen der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen sowie dem zuständigen Sozialhilfeträger vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, § 84 Absatz 5 SGB XI.
- (3) Die Höhe der Entgelte nach § 3 mit Ausnahme der Investitionskosten werden in der Pflegesatzvereinbarung zwischen der Pflegeeinrichtung, der Pflegekasse und dem zuständigen Sozialhilfeträger festgelegt.

Die Entgelte sind für die Einrichtung und die Bewohner verbindlich (§ 84 Absatz 1 Satz 1, § 87 Satz 1 SGB XI).

- (4) Soweit die gesondert berechenbaren Investitionskosten nicht vollständig durch öffentliche Förderung gedeckt sind, können sie der Bewohnerin/dem Bewohner berechnet werden. Diese gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen ist die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionskosten der Regierung von Oberfranken mitzuteilen.

Das Nähere ist im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt.

- (5) Das SGB XI, das AGSG, das AVSG, der Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 SGB XI, die Pflegesatzvereinbarung und die Leistungs- und Qualitätsmerkmale können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

§ 13 Anpassung der Pflegeleistung und des Pflegesatzes bei verändertem Betreuungsbedarf

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, die Leistung und die Entgelte nach § 3 durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung der Entgelte ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin / dem Bewohner.
- (2) Bei einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf hat die Pflegeeinrichtung ihre Leistungen entsprechend anzupassen. Bestehen

Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung des Einrichtungsträgers verpflichtet, bei ihrer/seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten.

- (3) Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder seinem Kostenträger einseitig ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Dabei ist der Bewohnerin/dem Bewohner die Änderung des Betreuungsbedarfs sowie Art, Inhalt und Umfang der geänderten Leistung darzustellen und zu begründen. § 19 Absatz 1 S. 2 des Vertrages gilt entsprechend.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Pflegeeinrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 Absatz 1 S. 3 Nr. 3 des Vertrages wird hingewiesen.

- (4) Das Leistungskonzept der Einrichtung richtet sich nach dem Versorgungsvertrag sowie der Leistungsvereinbarung. Bei Änderungen des Pflegebedarfs kann die Pflege- und Betreuung unter Umständen nicht fortgesetzt werden.

Welche Leistungsanpassung ausgeschlossen wird, richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung (Anlage 9). Auf die Kündigungsregelung in § 20 Absatz 1 S. 3 Nr. 2 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 14 Änderung der Entgelte bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Pflegeeinrichtung ist berechtigt, die Entgelte nach § 3 durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages (§ 3 Abs. 2 (e)) ist nur zulässig, soweit das erhöhte Entgelt als auch die Erhöhung angemessen und betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, das Entgelt abzusenken, wenn in der Pflegesatzverhandlung nach § 85 SGB XI bzw. der Entgeltvereinbarung nach § 87 SGB XI niedrigere Entgelte vereinbart wurden.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Absatz 1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung der Entgelte verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner erhält rechtzeitig

Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Die Beteiligungsrechte der Bewohnervertretung nach § 85 Absatz 3 SGB XI werden beachtet.

- (3) Eine Erhöhung der Entgelte für die Zusatzleistungen ist nur zulässig, wenn die Landesverbände der Pflegekassen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe vorher schriftlich unterrichtet wurden. Die Einrichtung wird der Bewohnerin / dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (4) Eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen wird die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 15 Abrechnungstage, Fälligkeit, Abrechnung

- (1) Die Entgelte sind für den Tag der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthalts zu entrichten.
- (2) Bei Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung ist für den Verlegungstag von der Bewohnerin/vom Bewohner kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Die Entgelte werden monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag des Monats vom Konto der Bewohnerin/des Bewohners:

Konto Nr.:

bei der

BLZ:

durch die Einrichtung im Lastschriftverfahren eingezogen.

Nach Ablauf des Monats erfolgt eine Abrechnung, wenn eine Über- oder Unterzahlung entsteht.

- (4) Sofern die Bewohnerin/der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung erhält, werden die von der Pflegekasse zu übernehmenden Sachleistungen dieser unmittelbar berechnet. Insoweit besteht keine Leistungspflicht der Bewohnerin/des Bewohners gegenüber der Pflegeeinrichtung.
- (5) Werden die Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann die Pflegeeinrichtung direkt mit diesem abrechnen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen.

§ 16 Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners

- 1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr zuzüglich der Dauer von Aufenthalten im Krankenhaus und in Rehabilitationseinrichtungen ist der Platz in der Einrichtung freizuhalten, § 87a Absatz 1 S. 5 SGB XI. Dabei zählt der Tag, an dem die Bewohnerin/der Bewohner die Einrichtung verlässt und der Tag, an dem die Bewohnerin/der Bewohner in die Einrichtung zurückkehren, als Anwesenheitstag.
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekassen mit der monatlichen Abrechnung der Pflegeleistungen über Dauer und Grund der Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners.
- (3) Soweit die Abwesenheitszeit zusammenhängend drei Kalendertage überschreitet, wird ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein Abschlag von 25 % der Pflegevergütung (§ 3 Absatz 2 (a), (d)), des Entgelts für Unterkunft (§ 3 Absatz 2 (b)), des Entgelts für Verpflegung (§ 3 Absatz 2 (c)) sowie eines eventuellen Zuschlags nach § 92b SGB XI vorgenommen. Der Investitionskostenanteil (§ 3 Absatz 2 (e)) wird mit 100 % berechnet. Dies gilt auch für Bewohnerinnen/Bewohner, die Sondernahrung erhalten.
- (4) Im Übrigen gelten für Leistungsbezieher der Pflegeversicherung die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI zwischen den Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen mit den Verbänden der Kostenträger (§ 75 Absatz 1 Satz 4 SGB XI).
Für Bewohnerinnen/Bewohner mit Pflegestufe „0“ gilt gem. § 12 des bayerischen Rahmenvertrags nach § 79 SGB XII der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI entsprechend.

§ 17 Leistungsstörungen

- (1) Erbringt die Pflegeeinrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin / der Bewohner Abhilfe verlangen. Wird keine Abhilfe geleistet, kann die Bewohnerin/der Bewohner eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen am Wohnraum unverzüglich der Einrichtungsleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, ist dies ebenfalls anzuzeigen.
Der Bewohner/die Bewohnerin kann eine Entgeltminderung wegen eines Mangels am Wohnraum nur verlangen, wenn bei auftretenden Leistungsstörungen die Beanstandungen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich angezeigt wurden. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der Bewohner/die Bewohnerin oder sein/ihr gesetzlicher Vertreter schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche wegen eines Mangels am Wohnraum aus.

- (3) Das Kürzungsverlangen nach Absatz 1 kann nicht geltend gemacht werden, soweit nach § 115 Absatz 3 SGB XI eine Kürzung wegen desselben Sachverhaltes festgesetzt oder vereinbart wurde.
- (4) Bei der Nichterfüllung des Vertrages oder bei nicht unerheblichen Leistungsmängeln kann die Bewohnerin/der Bewohner unbeschadet der Entgeltminderung Schadensersatz verlangen, wenn die Nichterfüllung oder der Mangel auf einem Umstand beruhen, den die Einrichtung zu vertreten hat.
- (5) Die Ansprüche auf Entgeltminderung und auf Schadensersatz bei Nichterfüllung verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen.
Nach Ablauf der Zwei-Tages-Frist kann die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege nicht erbringen kann, weil die Anpassung an den veränderten Pflegebedarf nach § 13 Absatz 4 des Vertrages ausgeschlossen wurde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 13 Absatz 3 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatz 1 S. 3 Nummer 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird.
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
§ 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 22 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen (§§ 9, 10 des Vertrages) jeweils mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin/den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 23 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

- (1) Die Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen; sie/er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.
- (2) Die Einrichtungsleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.

§ 24 Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten der Bewohnerin/des Bewohners bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Elektrogeräte bei Einzug sicherheitstechnisch geprüft und mit einem gültigen offiziell anerkannten Prüfsiegel versehen sind. Sollten augenscheinliche Mängel vorhanden sein, ist die Hausleitung berechtigt, das entsprechende Gerät eigenverantwortlich vom Netz zu nehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner trägt die Kosten von Reparaturen, der Wartung und der sicherheitstechnischen Prüfungen.

Wird die jährliche Überprüfung durch die Einrichtung an eine externe Firma in Auftrag gegeben, entsprechen die Preise und die Preisregelungen der Anlage 2. Die Bewohnerin/der Bewohner haftet für Schäden, die durch den Gebrauch eigener, fehlerhafter Geräte entstehen.

- Ich werde die jährliche sicherheitstechnische Prüfung der Geräte einem qualifizierten Elektriker meiner Wahl in Auftrag geben. Dieser muss die entsprechende Berechtigung zur Überprüfung haben. Die Kosten sind vom Bewohner zu tragen.
- Ich unterschreibe die beiliegende Anlage 2 und beauftrage das Seniorenzentrum gegen die genannte Gebühr die jährlichen Überprüfungen durchzuführen.

§ 25 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich.
Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 26 Haftung

Bewohnerin/Bewohner und Pflegeeinrichtung haften einander im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Bewohnerin/dem Bewohner wird empfohlen, eine Sach- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 27 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner weist hiermit die Pflegeeinrichtung an, im Falle ihres / seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name Vorname	Anschrift	Telefon
1.		
2.		
3.		

- (2) Die Pflegeeinrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher, § 18 Absatz 2 des Vertrages ist zu berücksichtigen.
- (3) Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sind die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfall

Herrn/Frau

in

auszuhändigen.

§ 28 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und grundsätzlich nur durch die Bewohnerin oder den Bewohner erfolgen.

§ 29 Information, Beratungs- und Beschwerderecht

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann Einblick in die sie/ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung und deren Umsetzung nehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen insbesondere bei den Stellen, die in der Anlage 4 mit Anschrift und Telefonnummer genannt sind, zu beschweren.

Sie/er kann sich von diesen Stellen auch beraten lassen.

§ 30 Ausschluss von Erstattungen

Ansprüche auf Erstattungen der Bewohnerin/des Bewohners aufgrund einer unwirksamen Berechnung oder Erhöhung des Entgeltes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach der Berechnung oder Erhöhung schriftlich geltend zu machen.

§ 31 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

_____, den _____

Für die Pflegeeinrichtung

Bewohnerin/Bewohner
ggf. rechtl. Bevollmächtigte oder
Bevollmächtigter

Anlagen:

1. Beschreibung der Pflegeleistungen
2. Vereinbarung über Zusatzleistungen
3. Vereinbarung über Sonstigen Leistungen
4. Liste der Beratungs- und Beschwerdestellen
5. Erklärung zur Schweigepflicht
6. Einwilligungserklärung zur Speicherung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Daten der Bewohnerin
7. Einwilligungserklärung Apotheke
8. Einwilligungserklärung für Leistungen nach § 87b SGB XI
(nur, wenn Vereinbarung nach § 87b SGB XI abgeschlossen wurde)
9. Einwilligungserklärung über die Veröffentlichung von Fotografien und Namen